

## 5. Änderung der Entwässerungssatzung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2020 (GVBl. I S. 318), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2018 (GVBl. I S. 366), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. I S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2020 (GVBl. I S. 430), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grasellenbach in ihrer Sitzung am 17.09.2020 folgende 5. Änderung der Entwässerungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Entwässerungssatzung der Gemeinde Grasellenbach vom 19.12.2013 wird in dem nachstehenden Paragraphen geändert:

### **§ 22 Grundstücksanschlusskosten**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (2) Für die Hausanschlüsse der Anwesen Trommstraße 1 bis Trommstraße 120 im Ortsteil Scharbach werden folgende Grundstücksanschlusskosten nach folgenden Einheitssätzen erhoben:

			Anteil Allgemeines		Kosten netto		Anteil Ingenieurkosten		Gesamtkosten netto	
	1 Stk Pauschal	1 m Mehrlänge Pauschal	1 Stk Pauschal	1 m Mehrlänge Pauschal	1 Stk Pauschal	1 m Mehrlänge Pauschal	1 Stk Pauschal	1 m Mehrlänge Pauschal	1 Stk Pauschal	1 m Mehrlänge Pauschal
Asphalt Straße	2.217,57 €	607,75 €	399,04 €	109,36 €	2.616,61 €	717,11 €	305,05 €	83,60 €	2.921,66 €	800,71 €
Asphalt Gehweg	2.224,08 €	610,35 €	400,21 €	109,83 €	2.624,29 €	720,18 €	305,95 €	83,96 €	2.930,24 €	804,14 €
Pflaster Gehweg	2.020,18 €	603,07 €	363,52 €	108,52 €	2.383,70 €	711,59 €	277,90 €	82,96 €	2.661,60 €	794,55 €
Grünfläche	1.760,23 €	435,70 €	316,75 €	78,40 €	2.076,97 €	514,10 €	242,14 €	59,94 €	2.319,11 €	574,04 €
Bordsteine	209,85 €		37,76 €	- €	247,61 €	- €	28,87 €	- €	276,48 €	- €
Demontage DN 400-600	662,00 €		119,12 €	- €	781,12 €	- €	91,07 €	- €	872,19 €	- €
Demontage DN 700-1000	572,00 €		102,93 €	- €	674,93 €	- €	78,68 €	- €	753,61 €	- €
Neuer Anschluss (Bestand)	309,00 €	36,10 €	55,60 €	6,50 €	364,60 €	42,60 €	42,51 €	4,97 €	407,11 €	47,56 €
Neuer Anschluss (Neu)	756,00 €		136,04 €	- €	892,04 €	- €	104,00 €	- €	996,04 €	- €
TV-Befahrung und Reinigung		93,75 €	- €	16,87 €	- €	110,62 €	- €	12,90 €	- €	123,52 €

- (3) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. dem Wohnungs- und Teileigentum.
- (5) Die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 kann von der Entrichtung einer angemessenen Vorausleistung abhängig gemacht werden.

## **§ 28 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben**

Gebührenmaßstab für das jährlich mindestens einmal erforderliche Abholen und Behandeln von **Fäkalschlamm** aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe.

Die **Grundgebühr** beträgt pro Entleerung einer Grundstückskläreinrichtung (d.h. je Klärgrube)

240,00 €

Darin enthalten sind die Abfuhr und die Entsorgung von bis zu 3 m<sup>3</sup> Fäkalschlamm. Ab dem 4. m<sup>3</sup> ist je angefangenen m<sup>3</sup> Fäkalschlamm eine Gebühr von

80,00 €

zu entrichten.

Verlegen von Schlauchleitungen vom 1. bis zum 6. lfm. Sowie An- und Abfahren der Schlauchleitungen

10,00 €

Verlegen von Schlauchleitungen ab dem 7. lfm.

5,00 €

Bei schweren Entleerungen, die über den normalen Zeitaufwand hinausgehen (z.B. bei schlechter Zugangsmöglichkeit zu Klärgrube, abgedeckten Kläreinrichtung, Vorstopfungen u.ä.) wird pro Arbeitsstunde je Mann ein Entgelt von

45,00 €

berechnet.

Diese Erschwerniszuschläge sind dem Grundstückseigentümer bzw. dem sonst dinglich berechtigten bereits bei der Entleerung entsprechend mitzuteilen.

Als Bearbeitungsgebühr für Verwaltungsaufwendungen wird pro Abrechnungsfall ein pauschaler Betrag von

10,00 €

erhoben.

## **Artikel 2**

Vorstehende 5. Änderung der Entwässerungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

64689 Grasellenbach, den 22.09.2020

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Grasellenbach

- Röth, Bürgermeister -